

## Wahlen zur Jugendvertretung 2008

### Termine

Im kommenden Herbst – genauer gesagt vom 1. Oktober bis zum 30. November 2008 – sind die Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) durchzuführen. Es gehört zu den Aufgaben des Betriebsrates, gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG diese Wahl vorzubereiten und durchzuführen.

Kommt der Betriebsrat seiner Pflicht nicht nach, kann ein eventuell vorhandener Gesamt- oder Konzernbetriebsrat den Wahlvorstand bestellen (§ 63 in Verbindung mit § 16 BetrVG).

### Mindestgröße

JAV- Wahlen setzen, ähnlich wie die Wahl des Betriebsrats, eine bestimmte Anzahl jugendlicher Arbeitnehmer voraus. Jugendlich sind Arbeitnehmer, die entweder das 18. Lebensjahr oder aber die Auszubildenden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In dieser Altersgruppe müssen mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass ein Betriebsrat existiert. Gibt es keinen Betriebsrat, kann keine JAV gewählt werden.

Volontäre können meistens eine JAV weder aktiv noch passiv mitwählen, da sie zwar Auszubildende sind, aber im Regelfall das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben.

### Wahlverfahren

Ebenso wie bei der Betriebsratswahl wird zwischen normalem und vereinfachtem Wahlverfahren unterschieden.

Bei bis zu 50 Wahlberechtigten ist im sog. vereinfachten Verfahren zu wählen. Im Regelfall dürfte daher in den Medienbetrieben dieses Wahlverfahren zur Anwendung kommen.

In Betrieben mit 51 bis 100 Arbeitnehmern kann das vereinfachte Wahlverfahren zwischen Arbeitgeber und Wahlvorstand vereinbart werden.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Wahlverfahren liegt in den einzuhaltenden Fristen und der Art, wie Wahlvorschläge unterbreitet werden.

### **Wahlvorstand**

Der Betriebsrat muss den Wahlvorstand bestellen. Im vereinfachten Wahlverfahren beträgt die Frist drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit (§ 63 BetrVG). Eine bereits existierende JAV kann keinen Wahlvorstand bestellen.

Dem Wahlvorstand müssen mindestens drei Personen angehören. Der Wahlvorstand kann auch mehr Köpfe haben; er muss allerdings immer aus einer ungeraden Anzahl bestehen, um ein Abstimmungspatt zu verhindern. Wie bei der Betriebsratswahl auch, können Ersatzmitglieder und Wahlhelfer bestellt werden. Werden Ersatzmitglieder ernannt, so muss vom Betriebsrat ebenfalls die Reihenfolge des Nachrückens bestimmt werden.

Zum Wahlvorstand bestellt werden können auch die jugendlichen Arbeitnehmer. Ein Mitglied des Wahlvorstandes muss allerdings volljährig sein und dem Betriebsrat mindestens sechs Monate angehören; das heißt, es könnte also auch ein Auszubildender sein.

Der Betriebsrat hat auch den Vorsitzenden des Wahlvorstands zu benennen. Unterbleibt dies, wird der Vorsitzende vom Wahlvorstand gewählt.

Gewerkschaften, die mindestens ein Mitglied im Betrieb haben, können einen Beauftragten in den Wahlvorstand entsenden, sofern kein Wahlvorstandsmitglied ihrer Gewerkschaft angehört. Das kooptierte Gewerkschaftsmitglied ist allerdings nicht stimmberechtigt.

Für den Wahlvorstand gilt keine Geschlechterquote. Männer und Frauen sollen allerdings im Wahlvorstand vertreten sein.

Eine bestehende JAV wählt allerdings den Wahlvorstand indirekt mit, weil alle JAV-Mitglieder im Betriebsrat bei dem Tagesordnungspunkt der Bestellung des Wahlvorstands der JAV stimmberechtigt sind (§ 67 BetrVG).

Sind mindestens 51 Jugendliche bzw. Auszubildende vorhanden, muss der Wahlvorstand acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen JAV bestellt werden.

### **Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Arbeitnehmer unter 18 Jahren bzw. alle Azubis, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Maßgebend ist das Alter am Wahltag. Auch Ferienjobs von Schülern und Studenten führen zu einer Wahlberechtigung, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wahlberechtigt sind auch Beschäftigte in überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die von mehreren Betrieben zum Zwecke der Ausbildung errichtet wurden. Praktikanten sind wahlberechtigt, wenn ihnen berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden und sie in das entsprechende Altersraster fallen. Nicht wahlberechtigt sind dagegen Schülerpraktikanten.

Auch diejenigen sind wahlberechtigt, die in das entsprechende Altersraster fallen und deren Arbeitsverhältnis auf Grund von Wehr- bzw. Zivildienst oder Elternzeit zum Zeitpunkt der Wahl ruht.

### **Passives Wahlrecht**

Gewählt werden können alle Arbeitnehmer des Betriebs, die noch keine 25 Jahre alt sind. Maßgeblicher Stichtag ist allerdings der Beginn der Amtszeit. Wird jemand während der Amtsperiode 25 Jahre alt, so bleibt er gleichwohl Mitglied der JAV. Gewählt werden können daher auch Ex-Azubis, da das passive Wahlrecht allen Arbeitnehmern zusteht, die noch keine 25 Jahre alt sind.

Wehr-/Zivildienstleistende und Mitarbeiter, die sich in Elternzeit befinden, können kandidieren. In diesem Fall braucht man aber sofort Ersatzmitglieder, denn die Gewählten sind, solange sie den genannten Status haben, an der Amtsausführung gehindert.

Nicht gewählt werden kann, wer bereits Mitglied des Betriebsrats ist.

### **Wählerliste**

Die Wählerliste muss vom Wahlvorstand im Betrieb ausgehängt werden. Wer nicht auf dieser Wählerliste steht, kann sein Wahlrecht nicht ausüben. In der Wählerliste muss das Geburtsdatum nicht eingetragen werden. Es reichen die Angaben: Azubi und jünger als 25, mit einem entsprechenden Kreuz bzw. Arbeitnehmer und jünger als 18.

Die Wählerliste kann auch im Intranet bekannt gegeben werden. Meistens wird der Aushang dadurch allerdings nicht überflüssig; denn die alleinige Veröffentlichung im Intranet würde voraussetzen, dass jeder Wahlberechtigte auch einen Intranetzugang besitzt. In Produktionsbereichen ist dies nicht die Regel. Wird die Wählerliste per E-Mail zugesandt, muss jeder Wahlberechtigte über einen persönlichen E-Mail-Anschluss verfügen. Der Versand an eine Mail-Sammeladresse reicht nicht.

Beim vereinfachten Wahlverfahren müssen Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste binnen drei Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens eingelegt werden. Nur, wenn es mehr als 50 Wahlberechtigte gibt, beträgt die Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zwei Wochen. Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der letzte Aushang erfolgt ist (Außenredaktionen).

### **Wahlausschreiben**

Zusammen mit der Wählerliste muss auch das Wahlausschreiben erlassen werden. Im Wahlausschreiben sind die Formalitäten der Wahl bekannt zu geben, wie zum Beispiel wann, wie, wo gewählt wird. Wann sind Wahlvorschläge einzureichen bzw. wie viele Stimmen hat jeder Wähler? Auch die Größe des zu wählenden Gremiums ist mitzuteilen. Je mehr Wahlberechtigte vorhanden sind, desto größer ist nach dem Betriebsverfassungsgesetz das Gremium.

Bei fünf bis 20 Wahlberechtigten besteht die JAV aus einem Mitglied, bei 21 bis 50 aus drei und bei 51 bis 150 aus fünf Mitgliedern. Sobald drei Mitglieder zu wählen sind, muss, wie bei der Betriebsratswahl, das Minderheitengeschlecht ermittelt und das Geschlechterverhältnis im Wahlausschreiben mitgeteilt werden. Das Minderheitengeschlecht hat Anspruch auf die entsprechenden Sitze in der JAV. Die Ermittlung erfolgt – wie bei der Betriebsratswahl – nach dem Verfahren d’Hondt.

### **Wahlvorschläge**

Beim vereinfachten Verfahren können bis eine Woche vor der Wahlversammlung Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden. Wie bei der Betriebsratswahl benötigen die Wahlvorschläge so genannte Stützunterschriften. Jeder Wahlvorschlag muss von 1/20, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet werden. 50 Unterschriften reichen immer. Gibt es nur 20 Wahlberechtigte, so braucht man nur zwei Stützunterschriften. Auf den Wahlvorschlägen ist der Ausbildungsberuf anzugeben. Das gilt auch für den Stimmzettel (§ 39, § 40 Wahlordnung). Erforderlich ist außerdem, dass die Kandidaten durch ihre Unterschrift ihre Kandidatur bestätigen. Es ist nicht zulässig, Kandidaten auf dem Wahlvorschlagsvordruck noch aufzunehmen, wenn schon Stützunterschriften vorhanden sind. Mit anderen Worten: Man holt zuerst die Unterschriften der Kandidaten ein und anschließend die Stützunterschriften. Jeder Unterstützer weiß dann, wen er unterstützt. Man kann nämlich seine Unterstützung nicht auf einzelne Kandidaten beschränken.

Wie bei der Betriebsratswahl können auch Gewerkschaften Wahlvorschläge einreichen. Diese Wahlvorschläge müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaften unterzeichnet sein. Gibt es mehr als 50 Wahlberechtigte, beträgt die Frist für die Wahlvorschläge knapp zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (Eingang beim Wahlvorstand vor Ablauf von 14 Tagen).

Die gültigen Wahlvorschläge muss der Wahlvorstand im Betrieb bekannt machen.

### **Wahl**

Im vereinfachten Wahlverfahren (mit bis zu 50 Wahlberechtigten) erfolgt die Wahl im Rahmen einer Wahlversammlung. Danach treffen sich alle Wahlberechtigten zu einer bestimmten Uhrzeit an einem bestimmten Ort (vergleichbar mit einer Betriebsversammlung). Die Wahl erfolgt geheim, das heißt mit Stimmzetteln. Auch Briefwahl ist möglich. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt mindestens mit einem Vorlauf von einer Woche, besser sind zwei Wochen.

Die Mehrheitswahl, bei der die Person mit den meisten Stimmen gewählt ist, kommt zur Anwendung, wenn nur eine Vorschlagsliste eingereicht wurde oder wenn nicht mehr als 50 Wahlberechtigte vorhanden sind. Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

Sind mehr als 50 Wahlberechtigte vorhanden und damit mindestens fünf Mitglieder zu wählen, hat der Wähler nur eine Stimme. Er kann nämlich dann seine Stimme nur für die Vorschlagsliste abgeben. Innerhalb dieser Liste wird dann nach d'Hondt ausgezählt.

### **Auszählung**


Da das vereinfachte Wahlverfahren in den meisten Medienbetrieben das Regelverfahren sein wird, ist die Wahlauszählung im Rahmen der Wahlversammlung nicht möglich. Auf Grund der kurzen Fristen kann es nämlich zu der so genannten nachträglichen Stimmabgabe kommen. Danach können Briefwahlstimmen erst eingehen, nachdem die Wahlversammlung stattgefunden hat (§ 35, § 36 Wahlordnung). Die Auszählung der Stimmen erfolgt erst nach Ablauf der Frist für den Eingang der Briefwahlstimmen. Wie auch bei der Betriebsratswahl ist Zeit und Ort der Auszählung im Wahlausschreiben bekannt zu machen. Wird kurzfristig die Lokalität verlegt, etwa weil auf Grund der zahlreich erschienenen Betriebsöffentlichkeit der Raum zu klein ist, so ist die Information über den neuen Raum an der Tür des ursprünglich vorgesehenen Raums auszuhängen.

Ein Vertreter der JAV hat ein ständiges Teilnahmerecht an den Betriebsratssitzungen und in den Fällen, in denen es um jugendliche Arbeitnehmer im Betriebsrat geht, haben alle Mitglieder der JAV ein Teilnahmerecht und können so unter Umständen die üblichen Mehrheiten im Betriebsrat verändern.

Im Bund-Verlag ist eine digitale Formularmappe erschienen. Sie enthält auch einen elektronischen Fristenrechner sowie ein Stimmauszählungsprogramm. Liegt ein entsprechender Beschluss des Wahlvorstandes vor, muss der Arbeitgeber die Kosten in Höhe von 34,90 € tragen.

Seite 6

Redaktion: Gerda Theile

 0228/2 01 72 – 11